OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551422/2/Kü/KaL

Datum:
Linz, 27. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der F GmbH, M, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. G H, I, vom 3. Jänner 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. Dezember 2018, GZ: BHWLBA-2018-514222/21-MF, betreffend Anordnung einer Beschlagnahme gemäß § 75b Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 3. Dezember 2018, GZ: BHWLBA-2018-514222/21-MF, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 75b Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbingungsV) die Beschlagnahme von Abfällen und zwar 13 Stück Big Bags zu je ca. 1.000 kg, gefüllt mit Kunststoffschnitzeln, Seitenlänge 10 bis 15 mm, Abfallschlüsselnummer 57116 „PVC-Abfälle“, angeordnet. Als Lagerungsort wird im Bescheid das Lager der Bf in der angemieteten Halle am Standort H angegeben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den Bescheid ersatzlos zu beheben und erforderlichenfalls eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend führt die Bf aus, dass sie sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem gesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Nicht-Beschlagnahme der verfahrensgegenständlichen Güter bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 75b AWG verletzt erachte, wobei der Bescheid sowohl an Rechtswidrigkeit des Inhalts als auch an Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften leidet.

Im angefochtenen Bescheid vertrete die belangte Behörde irrig die Rechtsauffassung, dass es sich bei den beschlagnahmten, verfahrensgegenständlichen PVC-Mahlgut um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG handle, wobei diese in ihrer Begründung im Wesentlichen darauf abstelle, dass es sich um Sachen handle, deren sich ein anderer entledigt habe. Die belangte Behörde bleibe eine Begründung dazu schuldig, dass sich irgendjemand dieses Mahlgut entledigt hätte. Die Bf selbst habe das Mahlgut vom Mutterunternehmen, der F CO sh.p.k erworben. Eine Absicht, dass sich diese des von ihr produzierten und beschlagnahmten Mahlgutes entledigen habe wollen, sei nicht zu unterstellen und liege eine darauf Bezug habende Annahme außerhalb der Lebenserfahrung.

Auch der objektive Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 sei nicht erfüllt. Nach der Verkehrsauffassung sei bei neuen Sachen oder solchen, die in bestimmungsgemäßer Verwendung stehen würden, der objektive Abfallbegriff nicht verwirklicht und sei der Stoff oder Gegenstand nicht als Abfall im Sinne der Z 2 leg. cit. zu qualifizieren. Dass die Verkehrsauffassung die verfahrensgegenständlichen Güter als neu bezeichne, ergebe sich allein schon aus den Ausführungen zu PVC-Mahlgut im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Teil II. Auch würden diese Güter in

bestimmungsgemäßer Verwendung stehen, weil diese der weiteren industriellen Verarbeitung (etwa Produktion von Neu-Fenstern) zugeführt werden sollen.

Da der Abfallbegriff nicht vorliege, sei der auf diesem Gesetz erlassene Bescheid der belangten Behörde rechtswidrig.

Die belangte Behörde habe eine Verfahrensvorschrift auch insofern verletzt, als sie den Bescheid nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen des § 75b Abs. 1 AWG 2002 erlassen habe. Demnach habe die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlagen der Anzeige bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 leg. cit. „die Beschlagnahme mit Beschied anzuordnen. [...] Andernfalls trete die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft."

Zwar treffe es zu, dass die belangte Behörde den Bescheid am 14. Tag (3. Dezember 2018) nach dem Einlagen der Anzeige (19. November 2018) ausgefertigt habe, allerdings gelte der Bescheid gegenüber dem Normadressaten erst dann als erlassen und erlangt sohin Rechtswirkung im Sinne des § 62 Abs. 1 AVG, wenn dieser zugestellt worden sei.

Die Rechtsfolge der 14-tägigen Frist im § 75b Abs. 2 AWG 2002 sei die Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme dadurch die Wiedererlangung der Verfügungsmöglichkeit der vormals beschlagnahmten Sachen durch den Eigentümer. Diese Bestimmung sei teleologisch so auszulegen, dass auch die rechtswirksame Erlassung des Bescheides und sohin die Zustellung binnen dieser Frist zu fallen habe. Dies sei insofern relevant, weil das Gesetz keine Verständigung über den Wegfall der vorläufigen Beschlagnahme kenne. Der Verfügungsberechtigte der vorläufig beschlagnahmten Sachen dürfe daher zu Recht davon ausgehen, dass er nach Ablauf der 14-tägigen Frist die vollständige Verfügungsmöglichkeit über diese Sachen wiedererlangt habe, oder andernfalls innerhalb dieser Frist einen anderslautenden Bescheid zugestellt bekomme.

Wäre die 14-tägige Frist bereits mit der bloßen Ausfertigung des Bescheides eingehalten, würde sich der Eigentümer im Falle der Verfügung über die vorläufig beschlagnahmten Sachen strafbar machen. Dies sei ein unbilliges Ergebnis.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 15. Jänner 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aus den vorliegenden Aktenunterlagen,

insbesondere der Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme und des Nachweises über die Zustellung des angefochtenen Bescheides, ergibt, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist, konnte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG verzichtet werden.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Die F GmbH (Bf) mit dem Sitz in M ist ein mit der F CO sh.p.k mit dem Sitz in Kosovo wirtschaftlich verbundenes Unternehmen. Die von den beiden Gesellschaften betriebenen Unternehmen treten gemeinsam am Markt unter der URL: http://www.f.com am Markt auf.

Die beiden Industrieunternehmen sind in der Kunststoffbranche tätig und haben sich auf die Produktion und den Vertrieb von Regranulat (aus PP, LDPE, HDPE, PVC und PET-Flakes) zum einen und zum anderen auf die Produktion von PVC-Winkel mit Gewebe, Apuleisten mit Gewebe und Gewebetropfkanten spezialisiert.

Im Zuge ihrer betrieblichen Tätigkeit hat die Bf bei der F CO sh.p.k PVC-Mahlgut weiß, grau und zwar 13 Stück Big Bags zu je 1.000 kg mit einem Reinheitsgrad von 99,9 %, erworben, um dieses in der EU weiter zu veräußern. Bei der Herstellung des PVC-Mahlgutes werden Produktionsabfälle aus der Fenstererzeugung und PVC-Altfenster (samt allen Fremdstoffen wie Mörtel, Montageschaum usw.) so aufbereitet, dass daraus wieder hochwertiges Vormaterial für die weitere Verarbeitung zu Granulat oder für den direkten Einsatz in Profilen, Rohren usw. hergestellt wird. Beim Aufbereitungsprozess werden sämtliche Fremdkunststoffe, Dichtungen, Folien, Glas, Metalle, Holz usw. vom PVC abgetrennt und entsteht dadurch hochwertiges Mahlgut für den weiteren, industriellen Einsatz. Das so gewonnene Produkt hat einen Reinheitsgrad von 99,9 %, der Fremdstoffanteil beträgt nur mehr 0,1 %.

Das von der Bf nach Österreich transportierte PVC-Mahlgut wurde an der Adresse H zwischengelagert. Aufgrund einer Anzeige des Zollamtes Wels-Linz, Zollfahndung, vom 8. November 2018, wurde das in H zwischengelagerte PVC-Mahlgut am 19. November 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vorläufig beschlagnahmt. Eine Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme wurde am selben Tag den beiden Geschäftsführern der Bf persönlich ausgehändigt. Das beschlagnahmte PVC-Mahlgut verblieb am Lagerort.

Am 3. Dezember 2018 fertigte die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid zu GZ: BHWLBA-2018-514222/21-MF, aus, mit dem die Beschlagnahme des PVC-Mahlgutes gemäß § 75b Abs. 1 und 2 AWG angeordnet wurde. Dieser Bescheid wurde der Bf am 6. Dezember 2018 durch Hinterlegung zugestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land begründete die im Bescheid ausgesprochene Beschlagnahme damit, dass es sich beim PVC-Mahlgut um Abfälle

gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 handelt, zumal bei Kunststoffschnitzel aus alten PVC-Fensterrahmen unzweifelhaft von einer Entledigungsabsicht der Vorbesitzer auszugehen ist. Da weder eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Einfuhr dieser Abfälle nach Österreich und auch keine Zustimmung nach der EG-Verbringungs-verordnung vorgelegen ist, war die Beschlagnahme auszusprechen.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde. Die vorliegenden Aktenunterlagen bestätigen, dass die Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme von der belangten Behörde am 19. November 2018 ausgehändigt wurde und der mit 3. Dezember 2018 datierte Bescheid über die Beschlagnahme der gegenständlichen Güter der Bf im Wege der Hinterlegung am 6. Dezember 2018 zugestellt wurde. Insofern steht der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2017 lautet wie folgt:

„Beschlagnahme und Verfall

§ 75b. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Falle der Z 2, die Zollorgane und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Abfälle einschließlich ihrer Transportverpackungen vorläufig beschlagnahmen,

1. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Abfälle
   a) ohne Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 24a gesammelt oder behandelt werden und
   b) nicht unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfälle Berechtigten übergeben werden,

oder

2. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Abfälle
   a) ohne Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 69,
   b) ohne Vorliegen einer sonstigen nach der EG-VerbringungsV erforderlichen Zustimmung oder
   c) entgegen den Art. 36, 37, 39, 40, 41 oder 43 der EG-VerbringungsV

grenzüberschreitend verbracht werden oder zur grenzüberschreitenden Verbringung bestimmt sind.

Die die vorläufige Beschlagnahme durchführende Behörde hat dem bisher Verfügungsberechtigten oder in Vertretung des bisher Verfügungsberechtigten dem Lenker des Beförderungsmittels der Abfälle oder gegebenenfalls dem Inhaber der Behandlungsanlage, in der sich die Abfälle befinden, eine Bescheinigung auszuhändigen,

in welcher der Grund für die Beschlagnahme sowie die Art und Menge des vorläufig beschlagnahmten Abfalls anzugeben sind.

(2) Die vorläufige Beschlagnahme nach Abs. 1 ist der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die vorläufige Beschlagnahme erfolgt ist, anzuzeigen, und der vorläufig beschlagnahmte Abfall ist auf einem von der Bezirksverwaltungsbehörde als geeignet erachteten Ort unverzüglich einer ordnungsgemäßen Zwischenlagerung zuzuführen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Beschlagnahme gilt der Abfall als Sicherungsmaßnahme als verfallen erklärt. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.
[...]."

II.2. Sofern die Bf einwendet, dass die im § 75b Abs. 2 AWG 2002 normierte Rechtsfolge des Außerkrafttretens des Beschlagnahmebescheides eingetreten ist, da von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige über die vorläufige Beschlagnahme diese mit Bescheid angeordnet wurde, verhilft dies der Beschwerde zum Erfolg.

Entgegen der von der belangten Behörde im Vorlageantrag dargestellten Rechtsansicht ist festzustellen, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung, wonach „die Beschlagnahme innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Bescheinigung für die vorläufige Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen ist", nur davon ausgehen kann, dass der Bescheid innerhalb dieser Frist auch erlassen sein muss. Dies deshalb, da eine Anordnung mittels Bescheid nur dann Rechtswirkungen erzielen kann, wenn dieser den Bescheidadressaten auch erreicht hat. Anhaltspunkte für ein anderes Verständnis dieser Regelung sind weder dem Gesetzestext selbst noch den dazu ergangenen Amtlichen Erläuterungen zu entnehmen. Vielmehr führen die Amtlichen Erläuterungen (wörtlich wiedergegeben) aus, dass „es sich bei der vorläufigen Beschlagnahme wie bei der Vorauszahlung gemäß Abs. 5 um einen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt handelt. Diese ursprünglich verfahrensfreien Verwaltungsakte sind nicht mehr anfechtbar, sobald ein die Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme bildender endgültiger Beschlagnahmebescheid sowie ein Kostenersatzbescheid erlassen wurde. Gegen diesen kann das Rechtsmittel der Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden." (RV 1615 der Beilagen XXV. GP).

Von der Erlassung eines Bescheides kann erst dann ausgegangen werden, wenn er der Partei zugestellt bzw. ausgefolgt wird. Die Tage des Postenlaufs sind der Zustellung vorgelagert, weshalb eine Bescheiderlassung bereits mit Übergabe des Schriftstücks an den Zustelldienst ausgeschlossen ist. (VwGH 28.06.2016, Ra 2015/17/0114 mwN).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde die Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme nachweislich am 19. November 2018 ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt begann die in § 75 Abs. 2 AWG 2002 festgelegte Frist von 14 Tagen zur Anordnung der Beschlagnahme mit Bescheid zu laufen. Diese 14-tägige Frist ist aber am Tag der Unterzeichnung des Beschlagnahmebescheides durch den Sachbearbeiter der belangten Behörde bereits abgelaufen. Die Unterzeichnung und Abfertigung eines Bescheides zur Versendung ist im Sinne der Judikatur des VwGH mit der Erlassung eines Bescheides nicht gleichzusetzen. Rechtswirkungen kann der Bescheid erst mit einer Zustellung erlagen. Diese Zustellung ist nachweislich am 6. Dezember 2018, also nach Ablauf der 14-tägigen Frist erfolgt.

Der belangten Behörde ist grundsätzlich nicht entgegenzutreten, wenn sie im Vorlageschreiben die Ansicht vertritt, dass im Fall der Beteiligung von ausländischen Unternehmen als Verfügungsberechtigte im Beschlagnahme-verfahren, eine Zustellung in der kurzen Frist von zwei Wochen Schwierigkeiten mit sich bringt und dadurch berechtigte vorläufige Beschlagnahmen ex lege außer Kraft gesetzt werden könnten. Hinsichtlich dieser angesprochenen Konstellationen wäre allerdings der Gesetzgeber gefordert entsprechende Regelungen, wie etwa im § 56a Glücksspielgesetz, zu treffen.

Insgesamt ist sohin davon auszugehen, dass die am 19. November 2018 ausgesprochene vorläufige Beschlagnahme des gegenständlichen PVC-Mahlgutes gemäß § 75b Abs. 2 letzter Satz AWG 2002 außer Kraft getreten ist, zumal nicht innerhalb von 14-Tagen ab der vorläufigen Beschlagnahme (Vorlage der Bescheinigung) die Beschlagnahme des PVC-Mahlgutes mit Bescheid angeordnet wurde. Die Anordnung mit Bescheid bedeutet jedenfalls, dass innerhalb dieser 14-tägigen Frist der Bescheid über die Beschlagnahme zu erlassen, das heißt dem Verfügungsberechtigten zuzustellen ist.

Der Beschlagnahmebescheid ist zwar rechtlich existent, aber aufgrund der verspäteten Erlassung jedenfalls rechtswidrig. Diese Rechtswidrigkeit kann im Wege der Bescheidbeschwerde geltend gemacht werden (VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0840). In diesem Sinne war daher dem Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Verletzung von Verfahrensvorschriften zu folgen und deswegen der angefochtene Bescheid zu beheben.

Bei diesem Verfahrensergebnis war auf die in der Beschwerde weiters dargestellte Rechtsmeinung, dass es sich beim gegenständlichen PVC-Mahlgut nicht um Abfälle im Sinne des AWG 2002 handelt, nicht weiter einzugehen. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits in der Entscheidung dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger